

**Beilage A.**

Ich ..... schwöre ....., daß ich dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes treu festhalten und dieselben beobachten, das mir übertragen, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundenen und daneben mir aufgetragenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt, so wahr .....

**Beilage B.**

Ich ..... schwöre ....., daß ich dem Landesfürsten treu und gehorsam sein, an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes treu festhalten und dieselben beobachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle damit verbundenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, insbesondere bei Ausübung des Richteramtes Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten lassen, auch mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt, so wahr .....

**§ XXXI. Gesetz,**

betreffend das Stellen von Vogelherden u. sowie das Wegfangen der Singvögel, vom 31. März 1854.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiernit zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 2 No. 2 lit. d des Jagdstrafgesetzes vom 20. April 1849 (Gesetz-Samml. 1849, Seite 79) entstandenen Zweifel, sowie zum Zweck der Erweiterung dieser Bestimmung auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt: